

Verordnung
der Oö. Landesregierung, mit der das "Biotop Sulzbach"
in der Gemeinde Pichl bei Wels als Naturschutzgebiet festgestellt wird

§ 1

Aufgrund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

(1) Das "Biotop Sulzbach" in der Gemeinde Pichl bei Wels, politischer Bezirk Wels-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets in einem Plan im Maßstab 1 : 1.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung einzelner gestatteter Nutzungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Schutzgebiets und des Schutzzwecks, insbesondere die Wiesenpflege, die Nachpflanzung und Nutzung heimischer hochstämmiger Obstsorten, die Anlage von Wildhecken sowie das Lichthalten von Waldrändern im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
2. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragte Personen;
3. das Betreten und Befahren des Gebiets im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. das Betreten der Waldflächen;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen und Wildfütterungen;
6. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen und Anlagen;
7. die Errichtung von Informationsbeschilderungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
8. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der Halbtrockenrasen in Zone 1 ab dem 1. August jeden Jahres;
9. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der übrigen Wiesen und Streuobstwiesen ab dem 1. Juni jeden Jahres;
10. die forstwirtschaftliche Nutzung von Fichte, Lärche und Kiefer;
11. das Auf-Stock-Setzen von Hecken und Feldgehölzen;
12. Maßnahmen zur Abwendung mittelbarer Gefahren durch Bäume im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen

2016-408936

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Biotop Sulzbach" in der Gemeinde Pichl bei Wels als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Im Gemeindegebiet von Pichl bei Wels befindet sich rund 1,4 km östlich der Ortschaft Sulzbach ein naturnaher Kulturlandschaftsrest, der seitens des Verschönerungsvereins Pichl bei Wels mit finanzieller Unterstützung der Naturschutzabteilung schon vor mehreren Jahren angekauft wurde. Eine kleinere Waldparzelle wurde erst kürzlich dazu erworben. Mit dem Verschönerungsverein wurde schon beim damaligen Ankauf vereinbart, das Gebiet zum Naturschutzgebiet zu erklären.

Befund und Gutachten

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 195, 196, 199, 200, 223, 225, 226/1, 226/2, 228 alle KG. Sulzbach.

Das gesamte Gebiet liegt an einem Südwest-Hang, wobei der nördliche Mittelteil bewaldet ist. Der Rest besteht aus Wiesen und Streuobstwiesen. Die Streuobstwiesen wurden überwiegend erst vor wenigen Jahren angelegt.

Im Bereich des Grundstückes 223 lagern Geräte des Vereins, mit denen er die Flächen bewirtschaftet.

Waldflächen

Der knapp 7000m² große Waldbestand ist überwiegend aus Eschen aufgebaut. Am Bestand beteiligen sich auch Bergahorn, Eiche und Hainbuche. Die trockeneren Abschnitte befinden sich im Oberhang. Im östlichen Nordteil verläuft eine steile aber nur wenige Meter hohe offene Schlierwand, in der zumindest bis vor wenigen Jahren noch ein Uhu gebrütet hat. Der

Unterwuchs ist typgemäß artenarm aber durch Totholz und die angesprochene Schlierwand recht gut strukturiert. Das Eschentriebsterben wird dafür sorgen, dass sich der Bestand im Laufe der kommenden Jahre auflichtet. Mit dem Verein wurde vereinbart, dass zumindest ein erheblicher Teil des starken Totholzes im Bestand verbleiben soll.

Derartige naturnahe Waldflächen gibt es im gesamten Alpenvorland und der Böhmisches Masse überwiegend nur mehr als zerstreut liegende Einzelflächen. In den meisten Fällen werden die Bestände als Hochwälder genutzt. Ihnen kommt besonders aus vogelkundlicher (insbesondere Eulen) und insektenkundlicher Sicht (Totholzbewohner) eine wesentliche Bedeutung im Artenschutz zu.

Glatthaferwiesen

Die an den unteren Hängen befindlichen Wiesen sind als Salbei-Glatthaferwiesen ausgebildet, wobei die Wiese auf dem Grundstück 200 infolge des schon relativ dichten Laubdaches der Obstbäume schon artenärmer wird und einen frischeren Charakter hat. Die Artengarnitur ist aber ohnehin mäßig, weshalb sich die weitere Anpflanzung mit Obstbäumen, die ja aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls eine zweckmäßige Strukturbereicherung bieten, nicht negativ auf den gesamten ökologischen Zustand des Gebietes auswirken wird.

Jedenfalls soll eine Mahd dieser Wiesen bereits ab Anfang Juni erfolgen, da der relativ üppig gedeihende Bestand im Laufe des Junis sonst rasch zusammenfällt und dadurch die Artenvielfalt noch mehr ausdünn.

Infolge der starken Ausbreitung der Silage-Praxis ist die Ausdehnung der noch vor 50 Jahren allgegenwärtigen Glatthaferwiesen insbesondere in den Gunstlagen dramatisch zurückgegangen. Das Vorkommen solcher 2-3-schnittigen Wiesen ist heute weitgehend auf Streuobstwiesen und Hänge beschränkt, die nicht mit dem Traktor befahrbar sind.

Hecken und Streuobstzeilen

Entlang des Südrandes des Grundstückes 226/1 und entlang des Westrandes des Grundstückes 200 verläuft eine vor einigen Jahren angelegte Hecke mit durchwegs regional vorkommenden Gehölzarten.

Entlang der Westgrenze des Grundstückes 226/2 befindet sich eine ältere Zeile aus Obstbäumen.

Diese Strukturen führen zu langen, sogenannten Randlinien (Ökotone), die infolge des Aufeinandertreffens von 2 unterschiedlichen Lebensraumtypen eine erhöhte Anzahl an Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Viele Arten sind sogar auf solche Saum-Lebensräume explizit angewiesen.

Halbtrockenrasen

Am Grundstück 226/2, im schmalen Westteil des Grundstückes 226/1 sowie am Grundstück 196 sind Halbtrockenrasen vorhanden. Diese sind relativ artenreich, wenngleich nicht ganz so artenreich wie jene des nahe gelegenen Unteren Trauntals. Der Halbtrockenrasen auf dem Grundstück 196 weist jedoch einen guten Bestand der akut vom Aussterben bedrohten *Anacamptis morio* (Kleine Hundswurz, früher: Kleines Knabenkraut) auf. Der Fundort inmitten des oberösterreichischen Alpenvorlandes ist außergewöhnlich: Wie aus der beiliegenden aktuellen Verbreitungskarte der Art ersichtlich ist (*Verbreitung Orchis morio OOE.pdf*), tritt die Art (bis auf einen weit entfernten Standort im Salzachtal) sonst nur an wenigen Standorten und mit meist geringer Individuenzahl entlang des Alpen-Nordrandes sowie der Südlichen Mühlviertler Randlagen auf. Wie aus alten floristischen Angaben abzuleiten ist, kam die Art hier früher viel weiter verbreitet, oft sogar in großen Individuendichten, vor.

Die relativ dünne Obergrassschicht lässt aber bei richtiger Pflege auf die Ausbreitung dieser und anderer seltener Arten hoffen.

Ein bereits stark verbuschter Bereich am Nordrand des Grundstückes 196 wurde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und der Forstbehörde gerodet. Hier wird sich der Halbtrockenrasen ausbreiten können.

Im Bereich des westlich gelegenen Halbtrockenrasens ist es darüber hinaus den Vereinsmitgliedern gelungen, einen kleinen Bestand von *Anacamptis pyramidalis* (Kamm-Hundswurz) aufzubauen.

Der Schutz der letzten Halbtrockenrasen zählt zu den zentralen Anliegen des Naturschutzes in Oberösterreich. Ihr Vorkommensschwerpunkt liegt heute eindeutig in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen um das inneralpine Enns- und das Steyrtal. Darüber hinaus gibt es Halbtrockenrasen schwerpunktmäßig noch in den außeralpinen Teilen des Traun-, Enns- und Steyrtals sowie vereinzelt im südlichen Innviertel und entlang der Südlichen Mühlviertler Randlagen. Im Alpenvorland, in dessen tiefer gelegenen Teilen Kalk-Halbtrockenrasen noch bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts weit verbreitet waren, sind sie nahezu ausgestorben! Reste wie die vorliegende sind somit als absolut erhaltenswerte Zeugen früherer Landnutzungsformen und Artenvielfalt zu werten, erst recht, wenn sie so seltene Arten beherbergen wie die erwähnte Kleine Hundswurz und die Kamm-Hundswurz.

Insgesamt liegt somit ein bunter Mix aus verschiedenen traditionellen Kulturlandschafts-Lebensraumtypen und naturnahen Waldflächen vor. Durch die Tätigkeit des Verschönerungsvereins ist eine typgemäße Pflege der Flächen, insbesondere der bunten Halbtrockenrasen und im Speziellen der vom Aussterben bedrohten Kleinen Hundswurz, auf Dauer gewährleistet.

Schutzzweck

■ **Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung von außer Nutzung gestellten Waldflächen**

■ **Sicherung und Entwicklung der Halbtrockenrasen einschließlich ihrer seltenen Pflanzenarten**

■ **Sicherung und Entwicklung der Glatthaferwiesen und Streuobstwiesen**

Um die schutzwürdigen Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet zu erhalten, können im Naturschutzgebiet folgende Eingriffe gestattet bleiben:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, insbesondere die Wiesenpflege, die Nachpflanzung und Nutzung heimischer hochstämmiger Obstsorten, die Anlage von Wildhecken sowie das Lichthalten von Waldrändern,
- das Betreten durch die Grundeigentümer und von diesen beauftragten Personen,
- das Betreten und Befahren im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen,
- das Betreten der Waldflächen,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung,
- Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen,
- die Errichtung von Informationseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- die Mahd der Halbtrockenrasen in Zone 1 ab dem 1. August eines jeden Jahres,
- die Mahd der übrigen Wiesen und Streuobstwiesen ab dem 1. Juni eines jeden Jahres,
- die Entnahme von Fichte, Lärche und Kiefer nach wirtschaftlichen Überlegungen,
- das Auf-den-Stock-setzen der vorhandenen Hecken und Feldgehölze,
- Maßnahmen zur Abwendung mittelbarer Gefahren durch Bäume im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Die Feststellung dieses Gebiets als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten geworden Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.





Finanzielle Auswirkungen

Aus den Bestimmungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes werden weder dem Bund noch der betroffenen Gemeinde Mehrkosten entstehen. Es ist davon auszugehen, dass kaum Ausnahmegenehmigungen notwendig sein werden und somit auch kaum Kosten für diesbezügliche Verfahren anfallen werden.

Für die Kennzeichnung des Gebiets mit einer Kennzeichnungstafel ist mit Kosten von etwa 100,-- Euro zu rechnen.

Naturschutzgebiet „Biotop Sulzbach“

Legende:

-  Naturschutzgebiet
-  Zone 1
-  Grundstücke
-  Katastralgemeindegrenzen Oö.



Bearbeitung: Abt. Naturschutz
 Datum: 13.09.2017
 Quellen: BEV (Stand 02.10.2016)
 DORIS (Orthofotos)

Maßstab:
1 : 1.500

